Art. 2 Ordensinhaber

(1) [1]Ausgezeichnet werden vorzugsweise deutsche Wissenschaftler und Künstler. [2]Der Orden wird in einer Klasse an Männer und Frauen verliehen.

(2) [1]Die Zahl der Ordensinhaber soll einhundert nicht überschreiten. [2]Scheidet ein Beliehener durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber aus, so kann diese entsprechend ergänzt werden.